

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON KINDER- und JUGENDFREIZEITEN IM LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG

gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Grundsätze

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen an Kinder- und Jugendfreizeiten. Dabei wird davon ausgegangen, dass Kinder- und Jugendfreizeiten, in denen Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen außerhalb ihres gewohnten Lebensumfeldes in Familie und Schule ihre Freizeit verbringen, eine wichtige Form und Möglichkeit der sozialen Integration darstellen.

In diesen Veranstaltungen werden für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wichtige Erfahrungen in der Gruppe gesammelt, soziale Umgangsformen, demokratische Abstimmungen und solidarische Verhaltensweisen erfahren und praktisch eingehübt.

Aufgrund dieser fachlichen Einschätzungen unterstützt der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung finanziell die Träger von Kinder- und Jugendfreizeiten in besonderer Weise.

Die folgenden Richtlinien gelten im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen für die Bezuschussung

Die Kinder- und Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) und dürfen höchstens drei Wochen andauern.

Die Träger der Freizeiten müssen die Veranstaltungen sorgfältig unter pädagogischen Gesichtspunkten vorbereiten.

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten nur, wenn der Träger vor Beginn der Maßnahme, hinsichtlich der eingesetzten Betreuungspersonen, Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30, Abs. 5 und § 30a, Abs. 1 des Bundeszentralregisters genommen und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten müssen von erfahrenen, ehrenamtlichen und/ oder hauptamtlichen Mitarbeitenden betreut werden.

Ein Betreuungsschlüssel von 1:7 ist empfehlenswert, ein Betreuungsschlüssel von 1:10 sollte nicht unterschritten werden. Dieser Betreuungsschlüssel gewährleistet die verbindliche Aufsicht über die anvertrauten Kinder und Jugendlichen.



Die einzelnen Programme im Rahmen der Freizeiten sind kind- bzw. jugendgemäß auf die Altersgruppe der Teilnehmenden auszurichten. Die in den Grundsätzen genannten pädagogischen Ziele sollen im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendfreizeiten stehen.

2. Träger der Kinder- und Jugendfreizeiten

Es werden Veranstaltungen folgender Träger gefördert:

- auf Landesebene bzw. auf Kreisebene anerkannt förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände
- kreisangehörige Gemeinden und Städte
- Jugendringe

Die Träger der Kinder- und Jugendfreizeiten müssen grundsätzlich ihren Sitz in Südhessen haben. Sie verpflichten sich, in besonderem Maß auf die durch den Landkreis geförderten Teilnehmenden an ihren Kinder- und Jugendfreizeiten einzugehen und bis zu 20 % der zur Verfügung stehenden Plätze für diese Kinder und Jugendlichen vorzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind junge Volljährige sowie Eltern/ Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen von 6 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, mit Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg die an Veranstaltungen eines unter 2. genannten Träger teilnehmen wollen.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist, dass die finanzielle Belastung durch den Teilnahmebeitrag den Eltern, Erziehungsberechtigten, unzumutbar ist (§ 90, Abs. 1,2,4, SGB VIII).

Die Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg behält sich die Festlegung der Antragsberechtigung im Rahmen der vorgenannten Einkommensgrenzen vor.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten übernehmen einen Mindestbeitrag an der Kinder- und Jugendfreizeit in Höhe von 26,00 Euro.

4. Antragsverfahren:

Der Träger der Veranstaltung übersendet die Anträge auf Übernahme des Teilnahmebeitrages der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Anträge müssen vor Freizeitbeginn vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Der besondere Bedarf der Teilnahme dieses Kindes/ Jugendlichen an der Kinder- und Jugendfreizeit und die finanziellen Verhältnisse prüfen und bestätigen ggf. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. die im Wohnort des Kindes/ Jugendlichen zuständige Sachbearbeitung des Kreisjugendamtes.

Die Kinder- und Jugendförderung erteilt nach Überprüfung der Einkommensgrenzen und einer Berechnung des Teilnahmebeitrages (Mindestbeitrag/Staffelbeitrag/Vollbeitrag) einen Bescheid an die antragstellende Person.

Die Kinder- und Jugendförderung überweist den festgelegten Kreiszuschuss auf das vom Träger angegebene Konto.

Nach Abschluss der Kinder- und Jugendfreizeit legt der Träger der Kinder- und Jugendfreizeit der Kinder- und Jugendförderung eine Teilnahmebescheinigung des geförderten Kindes/ Jugendlichen vor. Sollte die Teilnahme dieses Kindes/ Jugendlichen nicht zustande kommen,



überweist der Träger der Kinder- und Jugendfreizeit den Kreiszuschuss an die Kinder- und Jugendförderung Darmstadt-Dieburg zurück.

5. Höhe der Kreisförderung:

Die Höhe des Kreiszuschusses orientiert sich an dem vom Träger der Kinder- und Jugendfreizeit festgelegten Teilnahmebeitrag. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75 % dieses Teilnahmebeitrages, höchstens jedoch pro Kind/ Jugendlichen 280,00 Euro pro Jahr. Die Förderung der Teilnahme eines Kindes/ Jugendlichen kann mehrmals im Jahr erfolgen, darf aber die Höchstförderung von 280,00 Euro / Jahr nicht übersteigen.

Die Richtlinie wurde am 30.11.1999 beschlossen, geändert durch Beschlüsse des Kreisausschusses vom 03.12.2002, 17.12.2013, 16.01.2018, 22.06.2020, 01.12.2020, 29.03.2022 und 25.02.2025.

gez. Christel Sprößler
Sozial- und Jugenddezernentin

Darmstadt, 25. Februar 2025

Der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg
Prävention und Bildung /Kinder- und Jugendförderung
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon: 0 61 51/8 81-1323, -1394, -1489
E-Mail: KiJuFoe@ladadi.de
Home: www.kijufoe-dadi.de